

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
„BÖRDE“
Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 05/06

15. Mai 2006

kostenlos



*5 Jahre -De Plattspreeker-
Zirkel des DRK Hohendodeleben*

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
stellv. Bürgermeisterin - Frau Franz
Tel.-Nr. ISDN: 447-0
Fax: 447 -77
unter der Vorwahl 039209

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr. Gemeinde 03 92 04/6 42 90
Sprechtag: donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Rewwer
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114
Sprechtag: freitags 13:00 - 15:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Gartenstraße 14 a
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Huhn
Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/5844
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert. Unter <http://www.wanzleben.de> bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Montag	geschlossen	
Dienstag		9:00 - 12:00 Uhr
	und	13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		9:00 - 12:00 Uhr
	und	13:30 - 15:00 Uhr
Freitag		9:00 - 12:00 Uhr

stellv. Verwaltungsleiterin - Frau Franz

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel. – Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel. – Nr. 039209 / 50289
Fax. – Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Reinecke
Tel. – Nr. 039407 / 5660
Sprechtag: freitags von 16:30 – 18:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung Aufhebungsbeschluss Behindertenwerkstatt Seehausen	4
02. Bekanntmachung Auslegungsbeschluss Behindertenwerkstatt Seehausen	4-5
03. Bekanntmachung der Entlastung der WoBau der Stadt Seehausen	6
04. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der Stadt Seehausen	6
05. Beschlussprotokoll der 16. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 06.04.2006	6
06. Hauptsatzung der Stadt Wanzleben	6-9
07. Ausschreibung eines Büroraumes im Kulturhaus Wanzleben	10
08. Beschlussprotokoll der 21. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 06.04.2006	10
09. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	10-13
10. Beschlussprotokoll der 18. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Wanzleben am 24.04.2006	13
11. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Bottmersdorf	13-14
12. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Bottmersdorf	14
13. Beschlussprotokoll der 17. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 12.04.2006	14
14. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eggenstedt	14-17
15. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Eggenstedt	17-18
16. Beschlussprotokoll der 12. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Eggenstedt am 21.04.2006	18
17. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Dreileben	18
18. Beschlussprotokoll der 14. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Dreileben am 11.04.2006	19
19. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Klein Rodensleben	19
20. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Domersleben	20
21. Beschlussprotokoll der 17. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Domersleben am 29.03.2006	20
22. Bekanntmachung Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Groß Rodensleben	20
23. Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 10.04.2006	20
24. Beschlussprotokoll der 16. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Hohendodeleben am 28.03.2006	21

Nichtamtlicher Teil:

25. Historisches	22
26. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	23-26
27. Gottesdienste	27
28. Gratulationen	28-29

Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

**Erbrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht
Vertragsrecht • Verkehrsrecht**

39164 Wanzleben Telefon: (03 92 09) 4 20 70
Okendorfer Weg 3 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen.

Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.



Arbeitnehmer, Beamte, Rentner betreuen wir von A - Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der

Einkommensteuererklärung,

wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung) die Einnahmegrenze von insgesamt 9.000 bzw. 18.000 € nicht übersteigen.

Beratungsstellenleiter Margit Hetke

Wir beantragen bzw. beraten dann auch steuerlich bei:

- "Riester-Bonus" (steuerl. Auswirkungen),
- Eigenheimzulage (inkl. Kinderzulage),
- Kindergeld,
- Lohnsteuerermäßigung und
- Investitionszulage (§§ 3 u. 4 InvZuIG 1999).

Beratungsstelle:

Krugstraße 2 - Tel. 03 92 09 / 23 66 • 39164 Domersleben
kostenloses Info-Tel.: 08 00-1817616 • e-Mail: Info@vlh.de • Internet: www.vlh.de

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seehausen

Der Stadtrat der Stadt Seehausen hat am 06.04.2006 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 – (III) – 1999 „Behindertenwerkstatt“ gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung wird gebilligt. Die Aufhebung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Begründung:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 - (III) - 1999 „Behindertenwerkstatt“ wurde am 27.06.2000 als Satzung beschlossen und am 04.08.2000 im Börde-Kurier in Kraft gesetzt.

Das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzte Bauvorhaben wurde realisiert.

Eine Erweiterung im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist aufgrund der damals gewählten Festsetzungen nicht möglich.

Aus diesem Grund wurde ein Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan eingeleitet, dieser schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Werkstatt.

Da die Fläche nun einmal durch den Vorhaben- und Erschließungsplan und einmal durch den Bebauungsplan überplant ist, muss der Vorhaben- und Erschließungsplan aufgehoben und zurück abgewickelt werden.

Seehausen, den 27.04.2006

Eckhard Jockisch

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seehausen

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes **“Behindertenwerkstatt Seehausen”**

Der Stadtrat Seehausen hat am 06.04.2006 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes **“Behindertenwerkstatt Seehausen”** in der Fassung vom Februar 2006 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Es sind folgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen zum Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch eingegangen:

- Unterhaltungsverband „Untere Bode“
- Landkreis Bördekreis (Kreisplanung, Untere Naturschutzbehörde, Straßenbaubehörde für Gemeindestraßen, Bauordnung)
- Landkreis Ohrekreis – Immissionsschutz, Wasserwirtschaft
- Landesverwaltungsamt, gebündelte Stellungnahme (Obere Behörde für Wasserwirtschaft, Obere Behörde für Abwasser, Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr, Obere Abfallbehörde, Obere Immissionsschutzbehörde, Obere Naturschutzbehörde)
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung sowie den eingegangenen Stellungnahmen vom **23. Mai 2006** bis einschließlich **27. Juni 2006**

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zimmer 103 ausgelegt.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung.

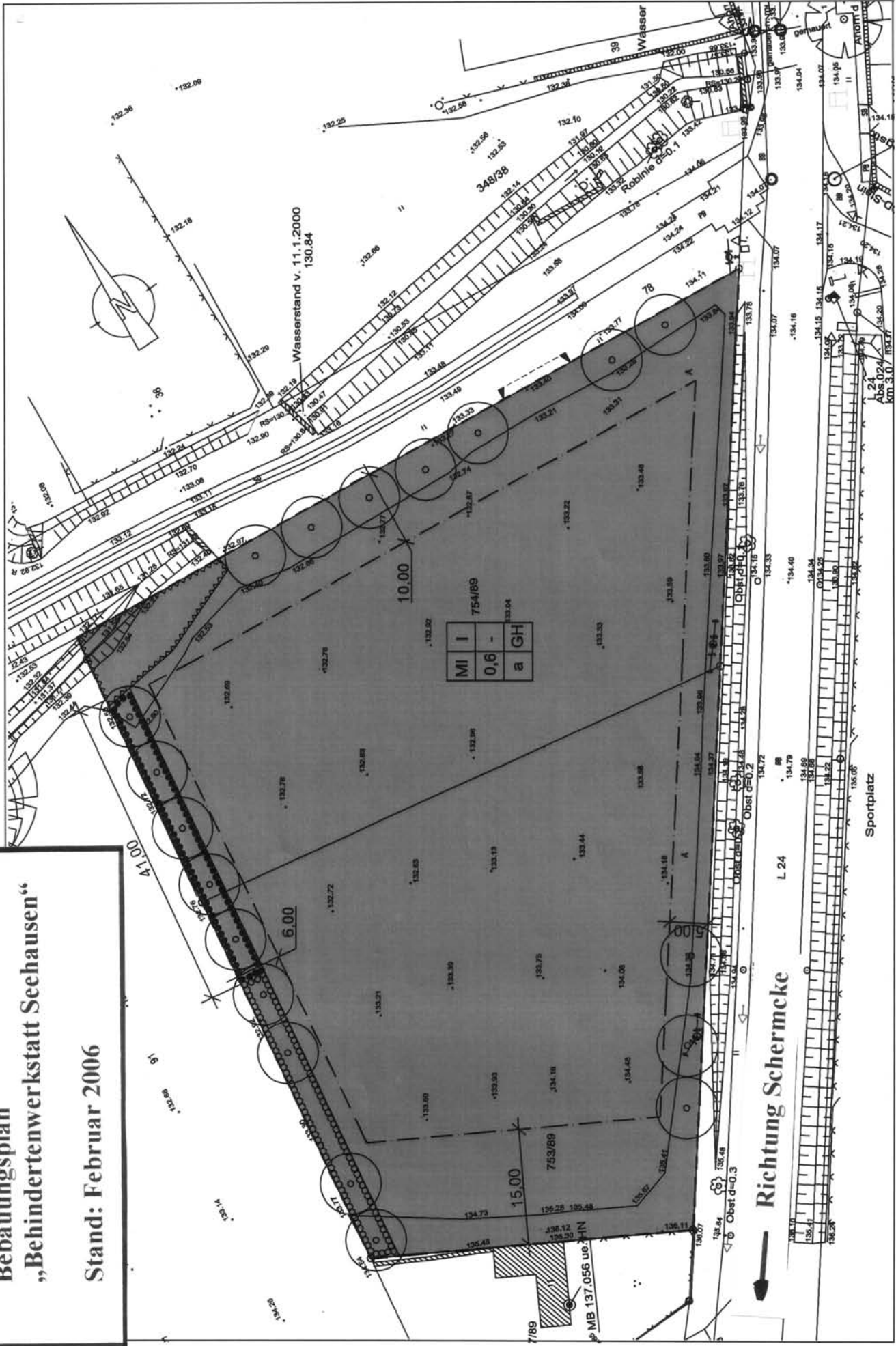
Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Seehausen, den 27.04.2006

Eckhard Jockisch

Bürgermeister

**Bebauungsplan
„Behindertenwerkstatt Seehausen“
Stand: Februar 2006**



Bekanntmachung der Stadt Seehausen über die Feststellung die Jahresrechnungen 2005 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben als Verwalter

Die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH als Verwalter und die Feststellung der Jahresrechnung 2005 des verwalteten Wohnungsbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom 16. Mai 2006 bis zum 30. Mai 2006 liegt die Jahresrechnung 2005 in der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben, Alte Hauptstraße 39, in Klein Wanzleben während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Seehausen, den 24. April 2006

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Seehausen über die Feststellung der Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **16. Mai 2006** bis zum **02. Juni 2006** liegt die Jahresrechnung 2004 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Seehausen, den 15. Mai 2006

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 16. öffentlichen Stadtrats-sitzung in Seehausen am 06.04.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.70-002

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen die Jahresrechnung 2004 und erteilt dem Bürgermeister der Stadt Seehausen für die Haushaltsführung 2004 die uneingeschränkte Entlastung – mit 9 x ja, 2 x Enthaltung, 1 x Mitwirkungsverbot.

Beschluss - Nr. 101206.06.70-003

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 12 x ja (einstimmig) – die Jahresrechnung 2005 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH als Verwalter.

Beschluss - Nr. 101206.06.70-004

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 12 x ja (einstimmig) – die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 5 - (III) - 1999 „Behindertenwerkstatt“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB. Der Entwurf der Aufhebungssatzung wird gebilligt. Die Aufhebung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Beschluss - Nr. 101206.06.70-005

Auf Antrag des Bürgermeisters billigt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 12 x ja (einstimmig) – den Entwurf des Bebauungsplanes „Behindertenwerkstatt Seehausen“ in der Fassung vom Februar 2006 und beschließt deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Hauptsatzung der Stadt Wanzleben

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06. April 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen.:

I. Abschnitt

Benennung von Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Wanzleben“.
- (2) Die Stadt Wanzleben ist eine kreisangehörige Stadt.
- (3) Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 889 nachgewiesen. Im Jahre 1376 wurde ihr das Stadtrecht verliehen.
- (4) Das Stadtgebiet mit seinen Ortsteilen Schleibnitz, Blumenberg, Buch und Stadt Frankfurt umfasst 42 qkm. Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes und seine Untergliederung in Ortsteile ist aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Silber eine rote silberbefugte Burg mit einem breiteren mittleren und zwei schmaleren seitlichen spitzbedachten und kugelbekrönten Türmen, der mittlere Turm mit zwei Rundbogenöffnungen im oberen Stockwerk und offenem Tor, darin schwebend der in Rot über Silber geteilte Schild des Erzstifts Magdeburg, die seitlicheren Türme mit je einer Rundbogenöffnung im Ober- und Untergeschoss.
- (2) Die Flagge der Stadt ist Rot/Weiß längsgestreift mit aufgesetztem Wappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Es beinhaltet das Stadtwappen. Die Umschrift lautet: „Stadt Wanzleben“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt aus der Mitte des Stadtrates für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Bei der Bestimmung der Stellvertreter ist das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden zu berücksichtigen.
- (2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates und vertreten den Vorsitzenden im Bedarfsfall nach oben genannter Befugnis.
- (3) Der Vorsitzende kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über:
 1. die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen ab TVöD 9 bis TVöD 14 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

2. gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA über - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert von 50.000,- € überstiegen wird, - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert von 50.000,- € überstiegen wird.
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert von 12.500,- € überstiegen wird.
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert von 12.500 € überstiegen wird.
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA, wenn der Streitwert von 50.000 € überstiegen wird. Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden sind immer von erheblicher Bedeutung.
6. über die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen, wenn die Vertragshöhe von 50.000 € überstiegen wird.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
 - Hauptausschuss
 - Bau- und Sanierungsausschuss
 2. beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA
 - Finanzausschuss
 - Wirtschafts-, Verkehrs- und Ordnungsausschuss
 - Sozial-, Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss§

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Bau- und Sanierungsausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor.
Abschließend entscheidet er über:
 1. die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen TVöD 8 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Vermögenswert von 12.500,- € bis 50.000,- €. - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von 12.500,- € bis 50.000 €.
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, ab einem Vermögenswert von 2.500,- bis 12.500,- €.
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, ab einem Vermögenswert von 2.500,- bis 12.500,- €.
 5. Vergaben von Bau- oder Lieferverträgen in einer Höhe von 12.500,- € bis 50.000,- €.

6. über die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA mit einem Streitwert von 25.000,- € bis 50.000 €.
- (4) Der Bau- und Sanierungsausschuss entscheidet bei Vorhaben von kommunalpolitisch, wirtschaftlich, sozial oder finanziell besonderer Bedeutung abschließend über:
 1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 4. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 5. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,
 6. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.
- (5) Die von beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus fünf Stadträten. In die beratenden Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Stadtrat je zwei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.
- (2) Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.
Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Ausschüsse bestimmen aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beratende Ausschüsse bilden. Die Bildung erfolgt gemäß § 48 der GO LSA. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden gemäß Abs. 2 bestimmt.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
Er ist für die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Endgeltgruppen TVöD 1 bis TVöD 6 zuständig. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 6 Abs. 3 Ziffer 2 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (2) Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister einberufen.
Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.
Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und erfolgt in der Regel eine Woche vor Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Verlauf seiner öffentlichen Sitzung zwei Einwohnerfragestunden ab.
Der Zeitpunkt ist in der Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne § 26 Abs. 2 Ziff. 1 - 4 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen, im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben veröffentlicht.
- (2) Alle übrigen erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushänge in den

Aushängekästen der Stadt Wanzleben:

1. Stadt Wanzleben
Markt 1 (Rathaus) gegenüber Große Gartenstraße 2
gegenüber Goethestraße 3
gegenüber Ahornweg 1
2. Ortsteil Blumenberg Schulstraße (am Bahnübergang)
3. Ortsteil Buch Dorfstraße 9
4. Ortsteil Schleibnitz Hauptstraße 19
5. Ortsteil Stadt Frankfurt Siedlungsweg 1

Die Aushängefrist beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben, Haus I, Markt 1 - 2 oder Haus II, Roßstraße 44, während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ausgelegt werden. Auf die Auslegungsfrist wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung erforderlichen Form hingewiesen.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist in den Aushängekästen (siehe Absatz 2).
- (5) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen ist in den Aushängekästen (siehe Absatz 2 Satz 1) hinzuweisen.

VI. Abschnitt

Entschädigungssatzung

§ 15

Entschädigung

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Wanzleben wird in einer gesonderten Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

VII. Abschnitt

Haushaltswirtschaft

§ 16

Nachtragshaushaltssatzung

- (1) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne § 95 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag von über 5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres.
- (2) Als erheblicher Umfang im Sinne § 95 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA gilt ein Betrag von über 3 v. H. des Gesamthaushaltes.
- (3) Als geringfügige Investition und Investitionsförderungsmaßnahme sowie unabweisbare Ausgaben im Sinne § 95 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA gelten 3 v. H. des Investitionsvolumens im Vermögenshaushalt.

VIII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. September 2003 außer Kraft.

Wanzleben, den 11. April 2006

Cornelia Franz
stellv. Bürgermeisterin

Siegel

Diese Hauptsatzung ist mit Verfügung des Landkreises - Bördekreis - Geschz - 30.2 lo-gr - vom 25.04. 2006 genehmigt worden.

Cornelia Franz
stellv. Bürgermeisterin



Ausschreibung zur Nutzung eines Büroraumes im Anbau des Kulturhauses Wanzleben

Die Stadt Wanzleben schreibt 1 Büroraum zur Nutzung durch ortsansässige Vereine aus.

Die Fläche beträgt 12,5 m².

Die Bewerbungsfrist endet am 16. Juni 2006.

Alle interessierten Vereine können ihre Bewerbung richten an:

Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben
Amt für Soziales
Markt 1 – 2
39164 Wanzleben

Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass ab sofort 1 Raum in diesem Gebäude zur Nutzung für alle Vereinsversammlungen zur Verfügung steht. Er bietet Platz für 24 Personen. Für jede Nutzung wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.

Voranmeldungen zur Nutzung können Sie richten an Herrn Klaus Schepuck Tel./Fax 039209 2288 oder die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben Tel. 039209 447-0 Frau Kolakowsky.

Beschlussprotokoll der 21. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 06. April 2006 in Wanzleben

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.06.10-0024

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 134.000,00 € zum Ausbau der B 246 a in der OD Wanzleben als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt NL Mitte.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0025

Auf Antrag der Bürgermeisterin schreibt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – schreibt die Stelle des Bürgermeisters entsprechend der anliegenden Stellenausschreibung zum 17. Juli 2006 aus. Als Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat der Stadt Wanzleben Sonntag, den 11. Juni 2006. Die Wahl des Bürgermeisters beginnt um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

Eine eventuelle Stichwahl findet am Sonntag, den 25. Juni 2006 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0026

Auf Antrag der Bürgermeisterin legt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – legt das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen für das Amt des Bürgermeisters auf den 16. Mai 2006 um 18:00 Uhr fest.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0027

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Hauptsatzung der Stadt Wanzleben.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.06.10-0028

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 15 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Ingenieurvertrag (Nr. 003-06) entsprechend der Anlage mit dem Ingenieurkontor Magdeburg, Planungsbüro für Straßen-, Tiefbau und Abwassertechnik in Magdeburg Lübecker Straße 105 abzuschließen.

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 24.04.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Klein Wanzleben werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Verwaltungsgebühren) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Widersprüche sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (6) Wird ein zuvor abgelehnter Verwaltungsakt auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die, für die Ablehnung erhobene Gebühr, angerechnet.

§ 3 Widerspruchsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt erfolglos, betragen die Gebühren über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war. War die angefochtene Entscheidung nicht gebührenpflichtig, richten sich die zu erhebenden Gebühren über den Widerspruch nach dem Tarif dieser Satzung.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass

die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
 6. Maßnahmen zur Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die, für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren, erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Gebühren öffentlicher Bekanntmachungen,
 8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Kreises und der Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- € übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt die Höhe dieses Vorschusses die endgültige Gebührenschuld, so ist der Überschuss zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzungen der Gemeinde Klein Wanzleben vom 18.04.2005 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 24.04.2006

Horst Flügel
Bürgermeister

Siegel

Gebührentarif

zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	1,00
1.3.1.3.	bei größeren Formaten bis	42,50
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,25
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	1,75
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	2,00
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück angefangene 100 Stück je Seite über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,25
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	1,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	1,00 – 100,00
2.5.	Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken	1,50
3.	Akteneinsicht	
3.1.	die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl.	

	soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.1.	Grundgebühr	5,00
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,50 – 15,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzender Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 – 500,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 – 17,50
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50
8.	Vermögensverwaltung	
8.1.	Vorrangearäumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
8.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 – 50,00
8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung nach § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht)	22,00
9.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,00
12.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten,	

- Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für
- 12.1. Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 10,00
- 12.2. Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle 10,00
13. Archiv
Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde 10,00
- 13.1. Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite 2,00
- 13.2. für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird 0,50
- 13.3. Benutzung des Archivs
- 13.3.1. für einen Tag 5,00
- 13.3.2. für eine Woche 20,00
- 13.3.3. für längere Zeit bis zu 4 Wochen 50,00 und darüber hinaus für jede weitere Woche 15,00
14. Widersprüche
Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 3 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt 10,00 – 500,00
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Gebühren nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Klein Wanzleben, 24.04.2006

Horst Flügel
Bürgermeister

Siegel

Beschlussprotokoll der 18. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Wanzleben am 24.04.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.80-011

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 12 x ja, (einstimmig) – die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben.

Beschluss - Nr. 101206.06.80-012

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 12 x ja, (einstimmig) – die Eintrittspreise für die Benutzung des Schwimmbades Klein Wanzleben für das Jahr 2006.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.80-013

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 11 x ja, (einstimmig) – den Verkauf einer Teilfläche von ca. 470 m² aus dem Flurstück 100/4, in der Flur 1.

Gemeinde Bottmersdorf
- Gemeinderat -

Haushaltssatzung der Gemeinde Bottmersdorf für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf in seiner Sitzung am 22.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	550.500 EUR
in der Ausgabe auf	550.500 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	142.900 EUR
in der Ausgabe auf	142.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Bottmersdorf, den 22.03.2006

Hans-Dirk Sill
Bürgermeister Siegel

Anlage 2

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Bottmersdorf für die Jahre 2005 bis 2009

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Bottmersdorf in der Sitzung am 22.03.2006

1. den Investitionsplan für die Jahre 2005 bis 2009 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen. Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2005	498.000 €
2006	144.000 €
2007	202.000 €
2008	62.000 €
2009	80.000 €

2. Der Finanzplan für die Jahre 2005 bis 2009 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
2005	1.050.000	1.050.000
2006	693.400	693.400
2007	743.300	743.300
2008	581.600	581.600
2009	602.900	602.900

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Bottmersdorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Im Zeitraum vom 16. Mai 2006 bis zum 02. Juni 2006 liegt gemäß § 94 (3) GO LSA der Haushaltsplan 2006 während der Öffnungszeiten bei der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Markt 1-2, Zimmer 304 zur Einsichtnahme aus.

Bottmersdorf, den 12. April 2006

Hans-Dirk Sill
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Bottmersdorf über die Feststellung der Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **16. Mai 2006** bis zum **02. Juni 2006** liegt die Jahresrechnung 2004 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Bottmersdorf, den 18. April 2006

Hans-Dirk Sill
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 17. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 12. April 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.20-0005

Auf Antrag des Bürgermeisters stellt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 nach § 42 GemHVO fest und beschließt gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA, die vom Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Bördekreis geprüfte Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Bottmersdorf und erteilt dem Bürgermeister der

Gemeinde Bottmersdorf für die Haushaltsführung 2004 die uneingeschränkte Entlastung.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.20-0006

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Aufhebung des Beschlusses 101206.04.20-0006 vom 27.01.2004.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf den Verkauf einer Teilfläche von ca. 52 m² aus dem Flurstück 21/4 in der Flur 2, innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens.

Die Vermessung erfolgt innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens unter Übernahme des Eigenanteils an den Vermessungskosten durch den Erwerber.

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eggenstedt

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstedt in seiner Sitzung am 21.04.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eggenstedt werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Verwaltungsgebühren) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Widersprüche sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.

- (6) Wird ein zuvor abgelehnter Verwaltungsakt auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die, für die Ablehnung erhobene Gebühr, angerechnet.

§ 3 Widerspruchsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt erfolglos, betragen die Gebühren über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war. War die angefochtene Entscheidung nicht gebührenpflichtig, richten sich die zu erhebenden Gebühren über den Widerspruch nach dem Tarif dieser Satzung.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen zur Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die, für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren, erhoben,

2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
3. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Gebühren öffentlicher Bekanntmachungen,
8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Kreises und der Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.. Übersteigt die Höhe dieses Vorschusses die endgültige Gebührenschuld, so ist der Überschuss zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und

der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 08.04.2005 außer Kraft.

Eggenstedt, 21.04.2006

Andy Hotopp
Bürgermeister

Siegel

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eggenstedt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	1,00
1.3.1.3.	bei größeren Formaten bis	42,50
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,25
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	1,75
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	2,00
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück angefangene 100 Stück je Seite über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,25
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	1,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00

2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tariffzahlen zu erheben sind)	1,00 – 100,00
2.5.	Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken	1,50
3.	Akteneinsicht	
3.1.	die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tariffzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.1.	Grundgebühr	5,00
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,50 – 15,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzender Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 – 500,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 – 17,50
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50
8.	Vermögensverwaltung	
8.1.	Vorrangearräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
8.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
8.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangearräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 – 50,00
8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung nach § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht)	22,00
9.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen,	

Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle 10,00

12. Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für
- 12.1. Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 10,00
- 12.2. Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle 10,00
13. Archiv
Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.
Sie beträgt je angefangene halbe Stunde 10,00
- 13.1. Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite 2,00
- 13.2. für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird 0,50
- 13.3. Benutzung des Archivs
- 13.3.1. für einen Tag 5,00
- 13.3.2. für eine Woche 20,00
- 13.3.3. für längere Zeit bis zu 4 Wochen 50,00
und darüber hinaus für jede weitere Woche 15,00
14. Widersprüche Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 3 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt 10,00 – 500,00
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Gebühren nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Eggenstedt, 21.04.2006

Andy Hotopp
Bürgermeister

Siegel

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 39.200 EUR festgesetzt.

§ 5

Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

Eggenstedt, den 21.04.2006

Andy Hotopp
Bürgermeister

Siegel

Anlage 2

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Eggenstedt für die Jahre 2005 bis 2009

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Eggenstedt in der Sitzung am 21.04.2006

1. den Investitionsplan für die Jahre 2005 bis 2009 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.
Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

Gemeinde Eggenstedt
- Gemeinderat -

Haushaltssatzung der Gemeinde Eggenstedt für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstedt in seiner Sitzung am 21.04.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 196.100 EUR
in der Ausgabe auf 253.800 EUR
Fehlbetrag 57.700 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 119.800 EUR
in der Ausgabe auf 133.700 EUR
Fehlbetrag 13.900 EUR
festgesetzt.

	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag
	EUR	EUR	EUR

2005	10.000	10.000	0
2006	119.800	133.700	13.900
2007	24.800	24.800	0
2008	25.500	25.500	0
2009	105.500	105.500	0

2. Der Finanzplan für die Jahre 2005 bis 2009 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag
	EUR	EUR	EUR

2005	225.000	237.000	12.000
2006	315.000	388.000	73.000
2007	220.000	317.000	97.000
2008	223.000	354.000	131.000
2009	304.000	469.000	165.000

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Eggenstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Im Zeitraum vom 16. Mai 2006 bis zum 02. Juni 2006 liegt gemäß § 94 (3) GO LSA der Haushaltsplan 2006 während der Öffnungszeiten bei der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Markt 1-2, Zimmer 304 zur Einsichtnahme aus.

Eggenstedt, den 21. April 2006

Andy Hotopp
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 12. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Eggenstedt am 21.04.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.90-07

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstedt – mit 7 x ja (einstimmig) – die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2004 im Haushaltsjahr 2006 mit dem dazugehörigen Haushaltssicherungskonzept für die Gemeinde Eggenstedt.

Beschluss - Nr. 101206.06.90-08

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstedt – mit 7 x ja (einstimmig) – die Haushaltssatzung der Gemeinde Eggenstedt für das Haushaltsjahr 2006.

Beschluss - Nr. 101206.06.90-09

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstedt – mit 7 x ja (einstimmig) – die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eggenstedt.

Gemeinde Dreileben
- Gemeinderat -

Haushaltssatzung der Gemeinde Dreileben für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben in seiner Sitzung am 11.04.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	527.500 EUR
in der Ausgabe auf	527.500 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	64.200 EUR
in der Ausgabe auf	64.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	310 v.H.

Dreileben, den 11.04.2006

Gero Herbst
Bürgermeister

Siegel

Anlage 2

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Dreileben für die Jahre 2005 bis 2009

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Dreileben in der Sitzung am 11.04.2006

1. den Investitionsplan für die Jahre 2005 bis 2009 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2005	35.000 €
2006	65.000 €
2007	68.000 €
2008	61.000 €
2009	51.000 €

2. Der Finanzplan für die Jahre 2005 bis 2009 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	Fehlbetrag EUR
2005	534.000	625.000	91.000
2006	571.000	571.000	0
2007	551.000	551.000	0
2008	565.000	565.000	0
2009	558.000	558.000	0

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Dreileben

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Im Zeitraum vom 16. Mai 2006 bis zum 02. Juni 2006 liegt gemäß § 94 (3) GO LSA der Haushaltsplan 2006 während der Öffnungszeiten bei der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Markt 1-2, Zimmer 304 zur Einsichtnahme aus.

Dreileben, den 11. April 2006

Gero Herbst
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 14. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Dreileben am 11.04.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.95-12

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 7 x ja (einstimmig) – die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2004 im Haushaltsjahr 2006 mit dem dazugehörigen Haushaltssicherungskonzept für die Gemeinde Dreileben.

Beschluss - Nr. 101206.06.95-13

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 7 x ja (einstimmig) - die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006.

Beschluss - Nr. 101206.06.95-14

Der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben beschließt – mit 6 x ja, 1 x Enthaltung – die Erhebung der Klage gegen die Verfügung des Bördekreises vom 16.03.2006, Aktenzeichen 30.3 mü-gr. Inhalt der Verfügung sind die Beanstandung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 22.11.2005 und 10.01.2006 zur Hebesatzung und die Anordnung zur Umsetzung und Fortschreibung des am 30.08.2005 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Rodensleben für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben in der Sitzung am 23. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	504.400 €
in der Ausgabe auf	504.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	138.700 €
in der Ausgabe auf	138.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf Null € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf Null € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

Klein Rodensleben, den 23. März 2006

Norbert Hoße

Bürgermeister

Siegel

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Klein Rodensleben für die Jahre 2005 bis 2009

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Klein Rodensleben in der Sitzung am 23. März 2006

1. den Investitionsplan für die Jahre 2005 bis 2009 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2005	165.300 €
2006	138.700 €
2007	275.300 €
2008	132.900 €
2009	586.200 €

2. Der Finanzplan für die Jahre 2005 bis 2009 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
2005	661.800 €	661.800 €
2006	643.100 €	643.100 €
2007	761.700 €	761.700 €
2008	636.500 €	636.500 €
2009	1.100.000 €	1.100.000 €

Bekanntmachung des Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom **17. Mai** bis zum **02. Juni 2006** während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Haus 1, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Klein Rodensleben, den 25. April 2006

Norbert Hoße

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Domersleben über die Feststellung der Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **16. Mai 2006** bis zum **02. Juni 2006** liegt die Jahresrechnung 2004 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Domersleben, den 18. April 2006

Dieter Rewwer
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 17. öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Domersleben am 29. März 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.30-012

Auf Antrag des Bürgermeisters stellt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 8 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung, 1 x Mitwirkungsverbot das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 nach § 42 GemHVO fest und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Domersleben für die Haushaltsführung 2004 die uneingeschränkte Entlastung.

Beschluss – Nr. 101206.06.30-013

Auf Antrag des Bürgermeisters stellt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 8 x ja, 0 x nein, 1 x Enthaltung der folgenden Maßgabe der Genehmigungsbehörde vom 15.02.2006 zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Domersleben beizutreten:

- Die Wohnbaufläche Nr. 5 „Am Mühlenberg“ ist als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen. Begründung: Entsprechend der Festlegung a) des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg - 4. Kammer - vom 29.11.2005, Az.: 4 A 101/04 MD.

- Die gewerbliche Baufläche (Planung) ist als Fläche für Landwirtschaft darzustellen.

Begründung: Entsprechend der Festlegung b) des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg - 4. Kammer - vom 29.11.2005, Az.: 4 A 101/04 MD.

2. Der Gemeinderat Domersleben beschließt die Erfüllung der Auflagen der Genehmigungsbehörde vom 15.02.2006 zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Domersleben.

3. Der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 03.12.2003 wird entsprechend geändert.

Gemäß § 3 Abs.2 werden die geänderten Planteile öffentlich ausgelegt und die Behördenbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 BauGB (neu § 4a Abs. 3 BauGB) wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Planteilen zugelassen werden.

4. Der Beitritt zu den Genehmigungsaufgaben ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.30-0014

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der

Gemeinde Domersleben mit 9 x ja (einstimmig) einer Regelung zwischen der Gemeinde und dem TAV „Börde“ aus dem Vertrag über die Beteiligung an Investitionskosten bei der Straßenoberflächenentwässerung zuzustimmen.

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Groß Rodensleben über die Feststellung der Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom 16. Mai 2006 bis zum 02. Juni 2006 liegt die Jahresrechnung 2004 in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Rathaus, Zimmer 304, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Groß Rodensleben, den 10. April 2006

Jürgen Wichert
stellv. Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 10. April 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.0640-0006

Auf Antrag des stellv. Bürgermeisters stellt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 nach § 42 GemHVO fest und beschließt gemäß § 108 (3) GO LSA, die vom Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Bördekreis geprüfte Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Groß Rodensleben und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Groß Rodensleben für die Haushaltsführung 2004 die uneingeschränkte Entlastung.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.0640-0007

Auf Antrag des stellv. Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben den Verkauf einer Teilfläche von ca. 240 m² aus dem Flurstück 157/5 in der Flur 3. Die Erwerber übernehmen die Kosten der Vermessung.

Beschluss-Nr. 101206.0640-0008

Auf Antrag des stellv. Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben den Verkauf einer Teilfläche von ca. 210 m² aus dem Flurstück 157/5 in der Flur 3. Die Erwerber übernehmen die Kosten der Vermessung.

Beschluss-Nr. 101206.0640-0009

Auf Antrag des stellv. Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben den Verkauf einer Teilfläche von ca. 230 m² aus dem Flurstück 157/5 in der Flur 3. Die Erwerber übernehmen die Kosten der Vermessung.

Beschlussprotokoll der 16. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hohendodeleben am 28. März 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.50-011

Auf Antrag des stellv. Bürgermeisters hat der Gemeinderat Hohendodeleben mit 9 x ja, 2 x nein, 1 x Enthaltung die zum 3. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Hohendodeleben eingegangenen Anregungen von Bürgern, Stellungnahmen der benachbarten Gemeinden und Träger öffentlicher Belange mit folgendem Ergebnis geprüft:

berücksichtigt wird: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt; Landesmuseum für Vorgeschichte; Landesamt für Vermessung und Geoinformation;

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt; Landesverwaltungsamt Referat Raumordnung teilweise berücksichtigt werden: Landeshauptstadt Magdeburg nicht berücksichtigt werden: Jan Krüger; Jürgen Buhe.

Der stellvertretende Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, benachbarten Gemeinden und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss – Nr. 101206.06.50-012

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat Hohendodeleben mit 9 x ja, 2 x nein, 1 x Enthaltung

1. den Flächennutzungsplan in der vorliegenden Fassung des abschließenden Beschlusses vom März 2006.
2. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Erläuterungsbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 101206.06.50-013

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat Hohendodeleben mit 12 x ja (einstimmig)

die Bewerbungen von Herrn Wolf-Burkhardt Bach und Jürgen Kühne für die am 09. April 2006 stattfindende Bürgermeisterstichwahl zuzulassen.

Soziales Möbellager Wanzleben

Bei uns erhalten Sie

Gebrauchtmöbel

aus Spenden

Lieferung und Aufbau inbegriffen

- - - ACHTUNG ! - - -

Wir nehmen Ihre gut erhaltenen

Gebrauchtmöbel
auch dankend als
Spende entgegen.

Es entstehen für
Sie keine Unkosten!

Behindertenverband
des Bördekreises e. V.

**Bottmersdorfer Str. 11
39164 Klein Wanzleben**

Telefon: 03 92 09 / 4 44 41

Mobil: 0 17 05 22 84 02

Ansprechpartner

Herr Stolze (von 6:30 - 8:30 Uhr
und von 14:00 - 15:00 Uhr

SIE ERREICHEN UNS:

Nichtamtlicher Teil

Amthliches Wanzlebener Kreisblatt

Vor 100 Jahren

Seehausen (Kr. W.) 26. Jan. Die Errichtung eines Elektrizitätswerkes wurde in der letzten Sitzung der Stadtverordneten beschlossen, der Vorschlag des Magistrats, die Kraft von einem schon bestehenden Etablissement, nämlich aus der Maschinenstation der Firma Gebr. Welger hier, welche der Stadt längst mit einer günstigen Offerte näher getreten waren zu entnehmen, fand williges Gehör. Allerdings muß in diesem Falle die Stadt das Leitungsgesetz selbst bauen und die Kraft an die Konsumenten weitergeben. Die Versammlung beschloß dies auch nach längeren lebhaften Debatten und zwar namentlich mit Rücksicht darauf, daß durch Ausführung dieses Projekts nur $\frac{1}{2}$ der sonst beim eigenen Bau notwendigen Summe, nämlich nur ca. 30 000 Mark, erforderlich wären, und daß dadurch die Stadt am Reingewinn Anteil hat.

Kl.-Wanzleben, 11. Juni. Gestern hatte die hiesige Fabrik-Feuerwehr eine Festlichkeit, die vom Wetter leider sehr wenig begünstigt war. Infolgedessen waren auch von den geladenen Wehren nur einige erschienen. Um $\frac{1}{4}$ Uhr erfolgte mit klingendem Spiel und bei strömendem Regen der Abmarsch der Wehren vom Fabrikhof nach dem Festlokal (Zimmerhöckers Konzert-Haus). Im festlich geschmückten Saale fand dann bis abends 6 Uhr ein Konzert statt, ausgeführt von der hiesigen Musikkapelle. Vor dem nun folgenden Teile „Ausführungen und Musikvorträge“ ergriff der Hauptmann der Wehr, Herr Dr. Rauterberg, das Wort. Er dankte den anwesenden Gästen für ihr Erscheinen und brachte ein „Hoch“ aus auf den obersten Feuerwehrmann, Seine Majestät den Kaiser. Zum Vortrag kamen nun: 1) „Er muß zur Feuerwehr“, Schwank in 1 Akt von Tonagel. 2) „Schlauch und Rauch“, urkomisches Duett von Lehnhardt. 3) „Der zerstreute Schriftführer“, oder „Wo bleibt die neue Spritze?“ Schwank in 1 Akt von Tonagel. 4) „Der falsche Feldwebel“, humoristisches Gesamtspiel von Seidel-Bennewitz. 5) „Eine fidele Spritzenprobe“, oder „Der abgekühlte Freier.“ Zwischen den beiden letzten Stücken dankte der Zugführer Warnede der Hochwohlwörllichen Direktion der Aktien-Zuckerfabrik Kl.-Wanzleben für ihre Unterstützung beim Zustandekommen dieses Festes und brachte ein „Hoch“ auf dieselbe aus. Sämtliche genannte Ausführungen waren sehr gut und sicher eingedrillt und gingen flott und schneidig über die Bretter. Die humoristischen Vorträge sowie auch der nun folgende Ball zeigten, daß die Feuerwehr nicht nur im Falle eines Brandes am Platze ist, sondern daß sie auch bei Scherz und Tanz stets „Alle Mann an der Spritze!“ sind.

Die „gestrengen Herren“, wie der Volksmund die drei Kalenderheiligen Mamertus, Pancratius und Servatius (11. bis 13. Mai.) zu nennen pflegt, machen diesmal ihrem Namen — glücklicherweise — gar keine Ehre. Zeitweise schien es am Donnerstag, als der Wind nach Westen herumging und eine rasche Abkühlung bewirkte, als wollte die Matkälte pünktlich einlefen. Doch schon am Freitag vormittag teilten sich die biden Völker, das warme, heitere Frühlingswetter herrschte wieder, trotz des Nordwestwindes. Einige Regenschauer haben keinen Weiterumschlag gebracht. Vorläufig steht die Wetterkarte auch gar nicht so aus, als ob so bald Abkühlung bei uns eintreten werde. Der fällige Kälterückfall wird sich ja wahrscheinlich mit einiger Verspätung noch einstellen, aber ob er größere Niederschläge bringen wird, ist recht zweifelhaft. Schon jetzt steht fest, daß im letzten halben Jahrhundert nur die beiden berühmten Weinjahre 1865 und 1893 im ersten Frühjahr ebenso trocken waren wie dies Frühjahr.

Herausgesucht
von Walter Götz

* Am 28. Januar entschlief in Eggenstedt der greise Pastor em. Gustav Vorberg. Er stammte aus Seehausen und wurde geboren am 27. April 1815, in den Tagen, als Napoleon eben von Elba nach Paris gekommen war und zum letzten Entscheidungskampf gegen die Völker Europas riefte. Ein Altersgenosse des Fürsten Bismarck hat er diesen noch um 8 Jahre überlebt. Eggenstedt, das er wegen des nahen Waldes sehr liebte, war die einzige Stätte seiner Wirklichkeit. Als er nach dem Heimgang des von ihm hochverehrten Superintendenten Clasen sein Amt niederlegte, kaufte er sich eine kleine Häuslerstelle unmittelbar am Walde, wo er seine Tage in Ruhe und Frieden beschloß. Besonderes Vergnügen bereitete es ihm, wenn er alljährlich als nunmehriger Häusler der Gemeinde eine Wurst und zwei Eier an die Pfarre zu liefern hatte. Seine Gattin, die Tochter des weiland Superintendenten Glöckner in Seehausen und die einzige Tochter waren ihm im Tode vorangegangen. Am Donnes- tag fand unter großer Beteiligung vieler Gemeindeglieder, Geistlichen und bekannten Persönlichkeiten des Kreises die Beerdigung auf dem alten Kirchhof des Dorfes statt. Der Nachfolger des Entschlafenen, Pastor Hartke, hielt in der Kirche die Leichenrede. Superintendent Krüdeberg widmete ihm einen Nachruf namens der Synode Wanzleben, der er 38 Jahre angehörte.

Kl.-Rodensleben, 21. April. Der hiesige Männer-Gesang-Verein feierte heute im Trippler'schen Saale sein 3. Stiftungsfest. Der gesangliche Teil des Programms wurde unter Leitung des Herrn Lehrer Schauland in bester Weise zu Gehör gebracht, und auch der humoristische Teil, namentlich das von Fräulein Schauland und Herrn Bertram vorgetragene Duett „Der goldene Hochzeitmorgen“ fand allseitigen Beifall. Der Vereinshumorist „Baulchen“ war wie immer tadellos. Der nachfolgende Ball hielt die Teilnehmer bis in die frühen Morgenstunden in festlicher Stimmung beisammen.

Kl.-Wanzleben, 21. Mai. Vom schönsten Maienwetter begünstigt feierte der hiesige „Männer-Gesang-Verein“ gestern ein Gesangs-Fest, zu welchem zahlreiche Nachbar-Vereine erschienen waren, so von Ampfurth, Schermde (2), Kl.-Rodensleben, Kl.-Germerleben, Langenweddingen und Wanzleben. Nach der Generalprobe im Festlokale ordneten sich die Vereine zu einem Festzuge durch die Straßen des Ortes. Auf einem freien Platze mitten im Dorfe machte der Zug halt. Der Vorsitzende des festgebenden Vereins begrüßte hier die erschienenen Vereine und Freunde des Gesanges mit kurzen Worten, worauf der Verein das Begrüßungslied „Gott grüße dich!“ erschallen ließ. Dann ergriff Herr Pastor Schneider das Wort zur Festrede. Mit treffenden Worten zeigte er, worin die Aufgabe des Gesangvereins bestehe, die er in die Worte zusammenfaßte: „Gott zur Ehre, dem Vaterlande zur Wehre, der Jugend zur Lehre!“ Darum forderte er am Schluß die Sänger auf: „Singe, wem Gesang gegeben!“ um dadurch Gott, dem Vaterlande und der Jugend zu dienen. Seine Rede klang aus in einem „Hoch“ auf die Gesangvereine. — Nach Schmückung der auswärtigen Fahnen durch Ehrendamen wurde von sämtlichen Vereinen als Chorlied das bekannte „Bundeslied“ v. Mozart zum Vortrage gebracht. Dann setzte sich der Festzug wieder in Bewegung, um auf einigen Umwegen zum Festlokale zurückzukehren, wo im mit frischem Grün geschmückten Saale die Lieder der einzelnen Vereine zu Gehör gebracht wurden. Besondere Anerkennung verdienen die Leistungen der Vereine „Harmonie“ Wanzleben, M.-G.-W. Kl.-Rodensleben und M.-G.-W. „Harmonia“ Langenweddingen. Abends fand ein fröhlicher Tanz statt. Das Fest, das in recht harmonischer Weise verlaufen ist, wird allen Teilnehmern eine schöne Erinnerung bleiben.

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

Mai

Jeden Mittwoch		Handarbeitsnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag		Chor 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag		Sportgruppe – Kaffeenachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
15.05.2006	18:30 bis 20:45 Uhr	Vortrag Migräne	Volkshochschule Bördekreis
17.05.2006		Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
18.05.2006		Blutspende	DRK Wanzleben
18.05.2006	18:30 bis 20.00 Uhr	Vortrag Glaukom	Volkshochschule Bördekreis
22.05.2006		Spielnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
22.05.2006	Kurs 17:00 bis 20:25 Uhr	EDV-Datenbankanwendung	Volkshochschule Bördekreis
24.05.2006		Bingo-Nachmittag im Sportlerheim Wanzleben	Sozialverband Altkreis Wanzleben
26.05.-02.06.2006		Pfingstferienzeit(Kinderparty, Tag der offenen Tür)	Schülertreff-Tenne (DRK)
29.-31.05.2006		Biketour 2006 Fahrradtour	Sportjugend Bördekreis e.V. Blumenberger Kultur- u. Karnevalsverein e.V.

Juni

Jeden Mittwoch		Handarbeitsnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag		Chor 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag		Sportgruppe – Kaffeenachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
06.06.2006		Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
08.06.2006		Seminar 18:30 bis 20:00 Uhr Soft Skills	Volkshochschule Bördekreis
09.06.2006		Wochenendkurs ab 17:00 Uhr Papierschöpfen	Volkshochschule Bördekreis
09.-11.06.2006		Heimatfest in Schleibnitz	Kultur- u. Heimatverein Schleibnitz e.V.
10.06.2006	20. Schackensleben Hopfenlauf 5,4 km/12,8 km		Laufgruppe Wanzleben
12.06.2006	18:30 bis 20:45 Uhr	Vortrag zu Traditioneller Chinesischer Medizin	Volkshochschule Bördekreis
13.06.2006		Klein FF Kreisausscheid	Sportjugend Bördekreis e.V.
13.06.2006	Kaffeefahrt zum „Concordia See“ mit Dampferrundfahrt		Seniorenverband-BRH
15.06.2006	Fahrt f. ehrenamtl. Mitarbeiter nach Lindenau (Dessau/Bitterfeld) und Besichtigung Geutschethal/Tagebau		Sozialverband Altkreis Wanzleben
15.06.2006	18:30 bis 20:00 Uhr	Vortrag Der graue Star	Volkshochschule Bördekreis
16.06.2006		Grillabend mit allen Jugendlichen	Schülertreff-Tenne (DRK) Jugendbereich

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

Mai

22.-24.5.2006		Schulfahrt n. Meisdorf	Grundschule
27.5.2006	14:00 Uhr	Chorkonzert	Kirchgarten Männerchor Remkersleben
31.5.2006	20:00 Uhr	Fackelumzug	Ortslage Kita Remersleben
28.5.2006	20:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Sportlerheim SG Empor
25.5.2006	10:00 Uhr	Herrentagsturnier	Sportplatz SG Empor

Juni

01.6.2006		Kindertag	Kita	Kita Kl. Wanzl.
01.6.2006		Kindertag	Kita	Kita Remkersleben
03.6.2006	19:00 Uhr	Feuerwehrball	FFw	FFw Kl. Wanzl.
12.6.2006	14:00 Uhr	Neuwahl Sen. –Klub	Schule	Senioren-Klub

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

Mai

jeden Mo	13:30 Uhr	Seniorensportgruppe	Sporthalle
15.05.06	17:00 Uhr	Bürgerkönigsschießen	Schützenhaus
15.05.06	18:00 Uhr	Radwanderung d. DSV	Sporthalle
16.05.06	15:00 Uhr	Tischtennisturnier u.a. Wettbewerbe	Sporthalle
16.05.06	17:00 Uhr	Bürgerkönigsschießen	Schützenhaus
16.05.06	20:00 Uhr	Chronikabend mit G. Merbt	Schafstall
17.05.06	10.00 Uhr	Familihtag „Fit & Gesund“	Bördestadion/Spaßbad Wanzleben
17.05.06	17:00 Uhr	Bürgerkönigsschießen	Schützenhaus

17:05:06	19:30 Uhr	Familie-, Jugend- u. Sozialausschusssitzung	Kulturhaus
18.05.06		Tischtennisturniere	Sporthalle
18.05.06	17:00 Uhr	Bürgerkönigsschießen	Schützenhaus
18.05.06	19:00 Uhr	Konzert und Ausstellung	Kirchzelt
19.05.06	19:00 Uhr	Tanz im Schafstall	Schafhof
20.05.06	09:00 Uhr	Wettkämpfe d. Feuerwehren	Sportplatz
20.05.06	14:00 Uhr	Festumzug anlässlich d. Jahresjubiläen	Denkmal/H.-Mann-Str.
20.05.06	16:00 Uhr	Sachsen-Anhalt-Orchester/Kuchenbasar	Schafstall
20.05.06	18:00 Uhr	Siegerehrungen	Schafstall
20.05.06	20:00 Uhr	Tanz mit d. Gruppe Lift, anschließend Disco S	chafstall
21.05.06	10:00 Uhr	Riesenrutsche u. Mal- u. Bastelstraße	
21.05.06	10:00 Uhr	Musikalischer Frühschoppen u. Königsfrühstück	
21.05.06	13:00 Uhr	Vorfürhungen Kita u. Schule	
21.05.06	15:00 Uhr	Preisverleihung u. Vergabe d. Tombolapreise/ Kuchenbasar	
Juni			
ohne Datum		Abschlussfahrt d. Schulanfänger	Kita „Pittiplatsch“
ohne Datum		Vergleichsschießen Jägerschaft/Schützenverein	Schützenhaus
jeden Mo	13:30 Uhr	Seniorengruppe	Sporthalle
01.06.06		Kindertagsfeier	Kita „Pittiplatsch“
10.06.06		Klubtanz	Kulturhaus
14.06.06	19:30 Uhr	Gemeinderatssitzung	Kulturhaus
16.06.06		Sportfest der Grundschule	Sportplatz

Veranstaltungen der Stadt Seehausen

Mai

20.05.2006		VM Sportpistole	Schützenverein
27.05.2006		Saisonausklang bei den Fußballern	Sportverein
28.05.2006		Konzert des Laurentius-Chores im „Sonnensaal“ aus Anlass der 1040-Jahr-Feier und des 15 – jährigen Bestehens des Chores	

Juni

10.06.2006		Vereinskönigsschießen	Schützenverein
11.06.2006		Wanderung des SV Seehausen für alle Wanderfreunde	
11.-18.06.2006		Festwoche aus Anlass des 1040 – jährigen Jubiläums der Stadt Seehausen	
12.06.2006		Festveranstaltung zur 1040-Jahr-Feier mit Eröffnung der Ausstellung zur Geschichte Seehausens	
13.06.2006		Vortrag zur Geschichte Seehausens im Saal der „Sonne“; Herr Ruppel ; Leiter des Museums Ummendorf	
16.-18.06.2006		See- und Vereinsfest ; mittelalterliches Marktreiben und Fahrgeschäfte	
16.06.2006		Familien- und Seniorennachmittag mit vielen Überraschungen im Zelt ab 20:00 Uhr Disco im Zelt mit Thomas Ruppel	
17.06.2006		Ausschießen des Volkskönigs, der Volkskönigin, des Gästekönigs, des Kinderkönigs	Schützenverein
17.06.2006		14:00 Uhr großer Festumzug in traditionellen Kostümen ab 20:00 Uhr Tanz im Zelt mit Moderator Thomas Ruppel mit Livemusik und Showeinlagen	
18.06.2006		großer Frühschoppen mit dem „Hagenburger Drum- und Musikorchester“	

Fit, schlank und vital in den Frühling!

ShapeWorks - neu in Europa!

- Gewichtskontrolle - mit Genuss abnehmen
- Vitalität - alles was gut tut
- Schönheit - Ernährung von Außen

Kostenlose Beratung:

Silvia Wrüske

Telefon: 039209-42663

e-mail: silvia.wrueske@web.de

Veranstaltungen der Gemeinde Dreileben zur 1040-Jahrfeier

Samstag, 27.05.2006	20:00 Uhr	Konzert „Sally Gardens“ Irische & Scottish Folklore	St.-Jacobi-Kirche
Sonntag, 28.05.2006	10:00 Uhr 14:00 Uhr 15:00 Uhr	Festgottesdienst Konzert Gemischter Chor Egel Gemeindekirchenfest	St.-Jacobi-Kirche St.-Jacobi-Kirche St.-Jacobi-Kirche
Montag, 29.05.2006	19:00 Uhr	Filmvorführung Filme früherer Jahrfeiern/Bilderausstellung	Großer Saal
Mittwoch, 31.05.2006	14:00 Uhr	Theo Tintenklex für die Kinder	Festhalle (KWS)
Donnerstag, 01.06.2006	15:00 Uhr	Veranstaltung der Volkssolidarität	Festhalle (KWS)
Freitag, 02.06.2006	21:00 Uhr	Disco	Festhalle (KWS)
Samstag, 03.06.2006	13:00 Uhr 14:30 Uhr 20:00 Uhr	Festumzug gastronomische Versorgung Tanzveranstaltung mit Life-Kapelle	Festhalle (KWS) Festhalle (KWS)
Sonntag, 04.06.2006	08:00 Uhr 10:00 Uhr 15:00 Uhr nachmittags	Wecken mit Kapellen Frühschoppen Kaffee und Kuchen Fußballturnier	Festhalle (KWS) Festhalle (KWS) F. Friesen Stadion
Montag, 05.06.2006	11:00 Uhr	Gaudi-Fußball	F. Friesen Stadion

SPORTJUGEND Bördekreis

Am Bördestadion
39164 Wanzleben
Tel.+ FAX: 039209 /3174
e-mail: sportjugend-boerdekreis@t-online.de

Die Sportjugend Bördekreis plant gemeinsam mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Projekt "Integration durch Sport" des Landessportbundes Sachsen-Anhalt, dem Jugendamt sowie zahlreichen Trägern der offenen Jugendarbeit und weiteren Partnern der Region unter dem Motto **Gemeinsam sind wir stark** zum

Aktionstag "KINDER STARK MACHEN"

die zur Tradition gewordenen Aktionstage

- I. Freitag, 7. Juli 2006 Ort: Volkspark in Wanzleben ; Zeit: 9.00 – 13.00 Uhr
- II. Freitag, 15. September 2006, Sportplatz, VfB Oschersleben; 9.00 – 13.00 Uhr

Dabei hoffen wir auf Ihre bewährte Unterstützung durch Mitmachprogramme, Bühnenprogramme oder Vereinspräsentationen. Unter der Schirmherrschaft der Landtagsabgeordneten, Frau Silke Schindler, werden bereits seit 1997 Kinder und Jugendliche über Sucht- und Drogenprobleme informiert, werden auf sportlich- spielerischer Art "Kinder stark gemacht", ihr Selbstwertgefühl, ihre Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit zu fördern. Außerdem findet ab 10.00 Uhr auf der sanierten Freilichtbühne das Kinder- Chor- und Tanzfest statt.

Unter Schirmherrschaft des Landrates, Herrn Burkhard Kanngießer, findet bereits zum 8. Mal der Aktionstag im Bereich Oschersleben statt.

Unterstützen Sie uns in unserem Anliegen und helfen mit, die Aktionstage als Höhepunkte der Kinder- und Jugendarbeit im Bördekreis werden zu lassen.

Über neue Ideen und Mitmachprogramme und entsprechende Rückmeldungen bis zum 4.05.06 würden wir uns sehr freuen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Sacher bei der Sportjugend Bördekreis.

Tel.+ FAX: 039209/3174 , e-mail: sjb.sacher@t-online.de

Teilnahme am: 7. Juli 2006 - im Volkspark in Wanzleben
15. September 2006 - Sportplatz VfB Oschersleben

Verein/Verband/Teilnehmer: _____

Straße, Nr.: _____ Telefon: _____

PLZ, ORT: _____

Aktion: _____

(kurze Beschreibung)

✂ -----

Strombedarf ja / nein ; Platzbedarf: ca.: _____ Anzahl/Betreuer: _____

Ort, Datum

Ansprechpartner

De Plattspreeker Hohendodeleben stellen sich vor – Heute mit:

Ein oller Pingestbruk

De Freie Nacht mit Maiestell`n un Waschblau

Von Rosemarie Kretschmer, Hohendodeleben

Als ick en ganz junket Meeken war, wurr`n in unse Dorp noch de oll`n Bräuke efleret. Einer davon war dat Maie stell`n. Jedes Jahr tau Pingesten brochten de junken Bengels ehre Meeken inne Nacht von Pingestsinabend tau Pingestsendach en groten Birkenast un stellten ne vor de Hoffdeere. Damit wollten se ehr Meeken tau vorstahn jeben, dat se et jern hemm`n. De Meeken, de de Bengels nich so lie`n konnten krischten `ne Läke Waschblau vor de Deere ekippt. So `ne Tute Waschblau hemm`n sich de Bengels rasch vorschafft, denn tu Huse lach sowat meistens in`t Waschhus rum. Damit de Wäsche besonders witt wurre, hemm`n de Frunsliehe davon immer en betchen mit int Waschwater emakt. De Nacht von Pingestsinabend tau Pingestsendach wurre ok de „Freie Nacht“ enennt. Da wurr`n nich bloß Maien un Waschblau vordeilt, nee da wurre ok manch anderer Schawernack edremm`n. Miene Freundin un ick wie war`n mitlerwiele ook en paar junke Meeken, op de so mancher Bengel int Dorpe en Ooge e`schmetten harre. Sendas jingen wi immer tum Danzen in`n „Buttenkrauch“. De Kräuer harre en Plattenspeeler un immer de niesten Platten. Un danah wurre denn ok dichtich edantz. Als nu dat Pingestfest mal wedder vor de Deere stund, hebbe ick mit miene Freundin en Plan efaat. Wie wollten inne so jenannte „Freie Nacht“ doch mal seihn, op uns ook einer ne Maie vor`t Hus stellt un vor allem wer, denn dat war ja ook ganz wichtich. Wie de Sinnabend ran war, hat miene Freundin ehre Mutter efraat, op se bie mick schlafen kann, un so hemm`n wie uns tau Middernacht op`te Luer elescht. Mien lüttjes Kamerfenster stund op un da hemm`n wie denn affwesselnt de Straate hoch un runder ekiect. Et duerte awer ne ganze Wiele bet tatsächlich einer de Straate runderkam. Hei harre en Mainast udern Arm, den hei kaum dragen kunne. Vor unse Hoffdeere make hei Halt un hat de scheene grote Maie ant Torwech opestellt. Wer et war? Dat is bet hiete unse Jeheimnis eblebb`n. Wie wollten grahe et Fenster taumaken un in`t Bedde gahn, da kam noch en Mann un ne Frue de Straate runder. Schon von Wiehen hemm`n wie`e seihn, dat der Mann dichtich ein`n ebberrn Dorst edrunken harre, denn hei torkelte hen un her. Et war unse Nachbar mit siene Frue. Wie hei nu miene scheene grote Maie e`seihn harre, nahm hei se doch woll mit un stelle se vorr siene Hoffdeere. Hei harre nämlich ook en Meeken , dat jing noch na Schaule, un dat sollte nu miene scheene grote Maie krejjen. Miene Freundin un ick wie warn ersmal baff. Awer nah korten ebberelejen sind wie denn eins ,zwee kallewitt de Treppe runder op de Straate elopen un hemm`n miene Maie wedder ehaalt. Un weil wie uns ebber den Maienklauser so earjert hemm`n, sind wie in unse Waschhus egahn un hemm`n ne Tute Waschblau ehaalt et mit Waater opelöset , un bie unsen Nachbarn vor de Hoffdeere ekippt.

Dabie hemm`n wie dichtich eblackert un uns schon in Jedanken utemalt, wat woll unse Nachbar inne Freue vor Oogen makt, wenn hei sieht, in wat sich de scheene grote Maie inne Nacht noch vorwandelt hat. Danah sind wie dotmeue int Bedde eFall`n un ook gliccks inneschlafen. Miene Maie awer stund et morjens noch in ehre ganze Pracht da . En Paar Jahre späder harre ick denn ook mal ne Läke Waschblau vor de Deere. Mick hat dat nist utemakt, awer mien Vater, der hat en ganzen Dach eschull`n, denn hei mosste ja de Schwienerie wär wechmaken, un dat jing garnich so einfach.

Hiete is der olle Bruk schon fast in Vorjettenheit erahn. Eijentlich schahe!

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden
Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und
Schleibnitz in der Zeit vom 16.05.06 bis 18.06.06**

Di	16.05.		Gemeindefahrt nach Potsdam
		07:30 Uhr	Abfahrt Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Domersleben
		07:45 Uhr	Abfahrt Hohendodeleben und Schleibnitz
Do	18.05.	17:30 Uhr	Teen-Kreis in Groß Rodensleben
		19:00 Uhr	Ausstellung in der Kirche Domersleben
		20:00 Uhr	Gospel- und Kirchenkonzert in Domersleben
Fr	19.05.	19:30 Uhr	Lektorensseminar in Welsleben
Sa	20.05.	10:00 Uhr	Konfirmandentag in Groß Rodensleben
So	21.05.		Gottesdienst
		09:00 Uhr	Schleibnitz
		10:00 Uhr	Groß Rodensleben
		14:00 Uhr	Tauferinnerungs- und Familiengottesdienst in Hohendodeleben
Di	23.05.	09:30 Uhr	Tanz mit Pfarrer Kirch in Groß Rodensleben
Mi	24.05.	19:00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben
Sa	27.05.	12:00 Uhr	Trauung in Hohendodeleben
		17:00 Uhr	Hochzeit in Groß Rodensleben
Di	30.05.	09:30 Uhr	Tanz mit Pfarrer Kirch in Groß Rodensleben
Mi	31.05.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholung von Klein Rodensleben
Do	01.06.	17:30 Uhr	Teen-Kreis in Groß Rodensleben
Fr	02.06.	17:00 Uhr	Gottesdienst in Hemsdorf
Sa	03.06.	14:00 Uhr	Hochzeit in Groß Rodensleben
		15:30 Uhr	Hochzeit in Domersleben
		17:00 Uhr	Pfingstgottesdienst in Klein Rodensleben
So	04.06.	09:00 Uhr	Pfingstgottesdienst in Domersleben
		10:00 Uhr	Pfingstgottesdienst in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Konfirmation in Groß Rodensleben
Mo	05.06.	14:00 Uhr	Pfingstgottesdienst mit Taufe in Schleibnitz
Di	06.06.	09:30 Uhr	Tanz mit Pfarrer Kirch in Groß Rodensleben
Mi	07.06.	19:00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben
Do	08.06.	17:30 Uhr	Teen-Kreis in Groß Rodensleben
Fr	09.06.	19:30 Uhr	Bastelkreis im Pfarrhaus Groß Rodensleben
Sa	10.06.	14:00 Uhr	Hochzeit und Taufe in Groß Rodensleben
So	11.06.	14:00 Uhr	Goldene Konfirmation in Hohendodeleben
Mo	12.06.	14:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14:15 Uhr	Abholung von Schleibnitz
Di	13.06.	09:30 Uhr	Tanz mit Pfarrer Kirch in Groß Rodensleben
Mi	14.06.	19:00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben
Do	15.06.	17:30 Uhr	Teen-Kreis in Groß Rodensleben
Sa	17.06.	18:00 Uhr	in Groß Rodensleben musikal. Gottesdienst mit anschl. Grillabend
So	18.06.	10:00 Uhr	Tauferinnerungs- u. Familiengottesdienst in Domersleben
		14:00 Uhr	Goldene Konfirmation in Klein Rodensleben

**Klein Wanzleben 4 Zimmer
Küche, Diele, Bad 85qm
350,- Euro + NK
Nebengelaß und Kellerraum
zu vermieten.**

Telefon: 03 92 68 / 3 42 82



Die Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben übermittelt den Jubilaren für den Monat Juni 2006 Glückwünsche zu Ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 09.06. Schünhoff, Hanna zum 72.
 am 16.06. Ludwig, Ada zum 71.
 am 17.06. Könnecke, Günther zum 81.
 am 18.06. Adebahr, Heinz zum 80.
 am 30.06. Weigelt, Rosemarie zum 70.

Domersleben

am 02.06. Schilling, Fritz zum 87.
 am 02.06. Albrecht, Elsbeth zum 95.
 am 09.06. Heinrich, Fritz zum 72.
 am 14.06. Dr. Schulz, Walter zum 74.
 am 19.06. Nagelmüller, Else zum 80.
 am 20.06. Müller, Waltraut zum 74.
 am 20.06. Lierse, Ursula zum 71.
 am 22.06. Ladwig, Elfriede zum 79.
 am 23.06. Freke, Hannelore zum 72.
 am 26.06. Preuß, Hildegard zum 85.
 am 26.06. Stitz, Gertrud zum 72.
 am 30.06. Walter, Heinz zum 70.

Dreileben

am 07.06. Mattig, Franz zum 76.
 am 14.06. Heinrich, Elfriede zum 79.
 am 23.06. Köhler, Gertrud zum 71.
 am 26.06. Markgraff, Irma zum 88.
 am 26.06. Krümmel, Eva Maria zum 82.
 am 29.06. Dreyer, Edeltraut zum 71.

Eggenstedt

am 15.06. Pietsch, Herbert zum 75.
 am 22.06. Wildt, Hary zum 74.
 am 30.06. Wilde, Anni zum 77.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 03.06. Cube, Erna zum 80.
 am 04.06. Fischer, Gisela zum 76.
 am 04.06. Bertram, Anita zum 73.
 am 09.06. Jöddicke, Christa zum 70.
 am 09.06. Krüper, Gertrud zum 70.
 am 09.06. Reps, Vera zum 70.
 am 10.06. Bohne, Luzie zum 83.
 am 11.06. Trellert, Franz zum 71.
 am 11.06. Assel, Hildegard zum 76.
 am 12.06. Goedecke, Gisela zum 73.
 am 16.06. Bodenbug, Ingeborg zum 71.
 am 17.06. Lange, Elisabeth zum 81.
 am 25.06. Köhler, Charlotte zum 75.
 am 26.06. Rosenburg, Herbert zum 72.
 am 27.06. Wartenberg, Erwin zum 71.

Hohendodeleben

am 03.06. Röhrig, Erika zum 78.
 am 05.06. Döring, Erna zum 76.
 am 05.06. Schmerder, Elisabeth zum 70.

am 06.06. Krüssel, Alfred zum 71.
 am 07.06. Märtens, Inghild zum 74.
 am 07.06. Hühn, Werner zum 72.
 am 09.06. Jordan, Herbert zum 89.
 am 11.06. Mund, Erika zum 79.
 am 14.06. Peruth, Elsbeth zum 87.
 am 19.06. Gericke, Marie zum 75.
 am 19.06. Holle, Edith zum 74.
 am 21.06. Franke, Erna zum 84.
 am 21.06. Arnold, Georg zum 83.
 am 22.06. Bartels, Kurt zum 86.
 am 23.06. Dammering, Marlit zum 80.
 am 23.06. Meier, Willi zum 78.
 am 23.06. Fähse, Dieter zum 71.
 am 26.06. Plümecke, Gustav zum 84.
 am 26.06. Hoppe, Hanna zum 81.
 am 28.06. Foehr, Wolfgang zum 77.
 am 29.06. Bierstedt, Liselotte zum 74.

Klein Rodensleben

am 02.06. Weber, Ilse zum 78.
 am 19.06. Wilke, Christa zum 73.

Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 01.06. Rusche, Irma zum 78.
 am 01.06. Klemmstein, Erich zum 76.
 am 02.06. Witten, Werner zum 81.
 am 02.06. Braun, Hanna zum 74.
 am 04.06. Heinemann, Harald zum 84.
 am 04.06. Blessinger, Helga zum 71.
 am 04.06. Godehardt, Edeltraut zum 70.
 am 04.06. Eberhardt, Sophie zum 71.
 am 04.06. Sinschek, Karl-Heinz zum 70.
 am 06.06. Sauer, Erika zum 85.
 am 07.06. Thorwarth, Hans zum 84.
 am 08.06. Spaniel, Liesbeth zum 73.
 am 10.06. Lange, Christa zum 72.
 am 17.06. Krause, Paul zum 73.
 am 17.06. Busch, Agnes zum 77.
 am 17.06. Peter, Inge zum 70.
 am 18.06. Jagsch, Elfriede zum 86.
 am 19.06. Doering, Edith zum 76.
 am 19.06. Doering, Horst-Herbert zum 75.
 am 20.06. Kelm, Erich zum 92.
 am 20.06. Werny, Georg zum 78.
 am 22.06. Schmieder, Erika zum 85.
 am 22.06. Kühle, Günter zum 76.
 am 23.06. Ziese, Lieselotte zum 80.
 am 24.06. Thielecke, Karl zum 71.
 am 26.06. Schedler, Hildegard zum 74.
 am 26.06. Wölke, Friedhelm zum 73.
 am 28.06. Standfuß, Herbert zum 78.

am 28.06.	Dymke, Maria	zum 75.	am 08.06.	Weckmann, Ruth	zum 82.
am 29.06.	Rehberg, Erna	zum 86.	am 08.06.	Weißgärber, Hildegard	zum 77.
am 29.06.	Schultz, Eugenie	zum 81.	am 08.06.	Bornholt, Inge	zum 71.
am 29.06.	Haufe, Bruno	zum 71.	am 08.06.	Flohr, Erika	zum 72.
am 30.06.	Henneberg, Elfriede	zum 84.	am 09.06.	Mechta, Irene	zum 79.
am 30.06.	Schrader, Margot	zum 81.	am 09.06.	Braun, Irmgard	zum 76.
Seehausen			am 10.06.	Resonnek, Werner	zum 78.
am 02.06.	Giesecke, Helmut	zum 77.	am 10.06.	Schlitte, Elisabeth	zum 78.
am 03.06.	Ziese, Horst	zum 76.	am 10.06.	Elsner, Erich	zum 71.
am 03.06.	Held, Harry	zum 75.	am 11.06.	Guzik, Jürgen	zum 70.
am 03.06.	Zacharias, Lisa	zum 72.	am 11.06.	Kopp, Elisabeth	zum 86.
am 06.06.	Kramer, Willi	zum 76.	am 12.06.	Zeiske, Irmgard	zum 73.
am 07.06.	Kups, Marga	zum 73.	am 12.06.	Klaue, Erika	zum 71.
am 11.06.	Huhn, Elisabeth	zum 79.	am 12.06.	Barthel, Franz	zum 70.
am 11.06.	Hönicke, Eleonore	zum 79.	am 13.06.	Heidel, Kurt	zum 85.
am 11.06.	Junge, Margit	zum 72.	am 14.06.	Plitschuweit, Kurt	zum 78.
am 13.06.	Schließer, Georg	zum 86.	am 14.06.	Hamal, Lisa	zum 87.
am 14.06.	Giesecke, Luci	zum 96.	am 15.06.	Reeck, Ilse	zum 80.
am 14.06.	Münchmeyer, Ilse	zum 74.	am 16.06.	Fieweger, Alfred	zum 74.
am 15.06.	Groß, Hilde	zum 82.	am 16.06.	Täuber, Rudolf	zum 81.
am 15.06.	Nessau, Heinz	zum 72.	am 17.06.	Waldt, Lisa	zum 77.
am 16.06.	Hilliger, Walter	zum 75.	am 17.06.	Liebig, Ehrentraud	zum 70.
am 17.06.	Blauth, Susanna	zum 77.	am 18.06.	Wrüske, Minna	zum 95.
am 18.06.	Meier, Charlotte	zum 73.	am 18.06.	Wenig, Hildegard	zum 77.
am 23.06.	Hartmann, Erwin	zum 71.	am 18.06.	Seelmann, Anneliese	zum 98.
am 24.06.	Kaiser, Emmi	zum 85.	am 19.06.	Stöcker, Frieda	zum 87.
am 25.06.	Schliephake, Gerhard	zum 71.	am 21.06.	Heine, Manfred	zum 70.
am 25.06.	Wolff, Horst	zum 70.	am 22.06.	Forberger, Renate	zum 72.
am 27.06.	Müller, Waltraud	zum 72.	am 22.06.	Dänicke, Aloys	zum 83.
Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch /			am 22.06.	Schaeper, Friedrich-Wilhelm	zum 70.
Stadt Frankfurt			am 23.06.	Seeling, Helmut	zum 72.
am 01.06.	Mistol, Anita	zum 83.	am 24.06.	Schwarz, Maria	zum 79.
am 01.06.	Liebreuz, Hildegard	zum 82.	am 24.06.	Abel, Gustav	zum 72.
am 01.06.	Kalt, Anna	zum 80.	am 25.06.	Zeitmann, Margarete	zum 96.
am 01.06.	Gabrisch, Ruth	zum 78.	am 25.06.	Schumann, Gertrud	zum 72.
am 01.06.	Neumann, Margarete	zum 70.	am 26.06.	Hillebrand, Christine	zum 71.
am 02.06.	Specht, Eva	zum 80.	am 27.06.	Heite, Hedwig	zum 82.
am 03.06.	Luther, Ilse	zum 85.	am 28.06.	Klinder, Kurt	zum 76.
am 03.06.	Maaß, Lieselotte	zum 72.	am 28.06.	Schenk, Edeltraut	zum 72.
am 03.06.	Pätzmann, Hinrich	zum 86.	am 28.06.	Strauß, Else	zum 96.
am 04.06.	Hanisch, Adele	zum 70.	am 29.06.	Bog, Adelheid	zum 78.
am 04.06.	Freistedt, Wolfgang	zum 85.	am 29.06.	Gehrke, Hanne-Lore	zum 77.
am 05.06.	Brandt, Herta	zum 85.	am 29.06.	Wiegel, Harri	zum 70.
am 06.06.	Köppe, Margarete	zum 87.	am 30.06.	Rokos, Emil	zum 70.
am 06.06.	In der Au, Gertrud	zum 72.			

Schmunzelecke

„Junge, du darfst doch die Leute uff de Straße nich'n Vogel zeigen.“

„Muss ick da warten, Papa, bis ick'n Auto habe?“

***Nutzen Sie die Gelegenheit,
um für Ihr Geschäft
oder Betrieb
Kunden für Sie aufmerksam
zu machen.***

***In Ihrem Amtsblatt
„Börde“ Wanzleben
sind genau richtig!***



- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen -aller Hersteller-



- Schnell und zuverlässig seit 18 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort
durch ein modernes Bad

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ **03 91 / 50 50 500**

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ **03 92 05 / 21 21 6**



Silke Wiese

Mühlenpforte 17
 39164 Domersleben
 Telefon: 03 92 09 / 4 26 69
 Mobil: 01 77 5 99 59 58

Mein Service für Sie !

Traumhaft bequem:
 der Wüstenrot Komplett-Service

- Bausparen
- Baufinanzierung
- Sparen & Geldanlage
- Private Altersvorsorge
- Investmentfonds
- Versicherungen
- Kostenloses Girokonto

Alles aus einer Hand !

wüstenrot

Börde Design

Dirk Perleberg

Telefon: 039209/ 69 184

Mobil: 0151/ 15 24 85 75

E-Mail: Perle28@t-online.de



39164 Wanzleben, Gute Straße 15

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg. Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die **Druckerei H. Lohmann • 39435 Egeln • Markt 23 • Tel. 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28 e-mail:satz@druckerei-lohmann.de Internet:www.Druckerei-Lohmann.de** gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trelert, Dr. Martina Neshau, Titelfoto:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

05/2006

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egeln • Markt 23 • Telefon: 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28